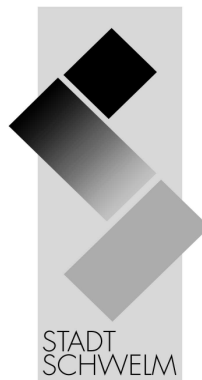


Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm



DER  
BÜRGERMEISTER

## Allgemeinverfügung

### Bürgerservice

Verwaltungsgebäude II, Moltkestr. 24  
Zimmer 248

Ansprechpartner/in Frau Thiele  
Telefon (02336) 801-431  
Fax (02336) 801-313  
E-mail thiele@schwelm.de  
Mein Zeichen FB 5.12 - Th

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 22.01.2014

## Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zur Plakatwerbung anlässlich der Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Wahlwerbung anlässlich der **Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014** wird vorbehaltlich der Rechte Dritter gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995) den zur Kommunal- und Europawahl 2014 zugelassenen Parteien die Erlaubnis erteilt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schwelm **ab dem 25.02.2014 Plakatwerbung auf Werbeträgern (hierzu zählen u. a. auch sogenannte Fähnchen an Laternenmasten, Spannbänder und Großplakate) zu betreiben.**

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Vor der Plakatierung ist dem Fachbereich Bürgerservice der Stadt Schwelm eine verantwortliche Person für die Wahlwerbung zu benennen.
2. Der Verkehr und insbesondere der Fußgängerverkehr dürfen durch das Aufstellen der Plakatständer nicht gefährdet oder erschwert werden.
3. Auf Gehwegen muss jederzeit eine Durchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet sein.
4. Von der Fahrbahn muss ein Sicherheitsabstand von 50 cm eingehalten werden.
5. Die Plakatständer und dergl. müssen jederzeit stand- und verkehrssicher sein (§§ 3, 16 und 23 BauONW).
6. Es dürfen keine Nägel in Bäume eingeschlagen werden.
7. Die Parteien achten auf den Straßen und in der Fußgängerzone darauf, dass die Chancengleichheit gewahrt wird. Dieses gilt insbesondere bei der Aufstellung von Werbeträgern jeglicher Art.

Gegen das Anbringen von Spannbändern und das Aufstellen von Großplakaten bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen/Hinweise eingehalten werden:

Die Spannbänder dürfen den lichten Raum nicht beeinträchtigen. Die Lichtraumhöhe beträgt 4,50 m.

- Die Spannbänder und Aufhängevorrichtungen sind so zu befestigen, dass ein Herabfallen – auch bei Regen und Wind – ausgeschlossen ist.
- Die Spannbänder sind bei stürmischem Wetter einzuholen.
- Diese Allgemeinverfügung genehmigt Großplakate nur auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Die nachfolgend beschriebenen Unzulässigkeiten gelten für die sämtliche Wahlwerbung.
- Die Parteien stimmen die Aufstellorte auf der öffentlichen Verkehrsfläche miteinander ab.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konten der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN	
<b>Fax:</b>	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
<b>E-mail:</b>	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm	Deutsche Bank AG, Schwelm	DEUTDEDWXXX	DE07 3307 0090 0392 3844 00
<b>Internet:</b>	www.schwelm.de				Commerzbank AG, Schwelm	COBADEFFXXX	DE60 3304 0001 0590 3380 00
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST				Postbank Köln	PBNKDEFF	DE98 3701 0050 0007 9895 06

**Sollten die Parteien sich nicht über die Aufstellorte von Großplakaten und die Anbringung von Spannbändern einigen, bedarf es vor Aufstellung/Anbringung der Einzelgenehmigung. Diese Einzelgenehmigungen können erst nach Eingang sämtlicher Anträge erteilt werden.**

**Unzulässig** ist die Wahlwerbung

- a) im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, erforderliche Sichtdreiecke müssen jederzeit erhalten bleiben;
- b) auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern sowie im Innenrand von Kurven;
- c) an Verkehrszeichen und deren Halterungen sowie an Verkehrseinrichtungen (Ampeln, Wegweisern usw.);
- d) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- e) in Grün- und Parkanlagen sowie auf Kinderspielplätzen.

Der Abbau der Wahlwerbung muss **bis zum 01.06.2014** abgeschlossen sein.

Die für die Wahlwerbung Verantwortlichen sind verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen Ihrer Wahlwerbung sicherzustellen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet und nicht zu einer Behinderung des Verkehrs führen.

Für alle Personen- und Sachschäden, die sich durch die Wahlwerbung ergeben, haftet der verantwortliche Aufsteller (siehe Nr. 1). Die Stadt Schwelm ist von allen Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Wahlwerbung gegen die Stadt Schwelm erhoben werden können.

Bei Verstößen gegen die Auflagen haftet der Erlaubnisnehmer (siehe Nr. 1). Die Stadt Schwelm behält sich vor, nach erfolgloser Aufforderung Behinderungen und Störungen auf Kosten der jeweiligen Partei und Wählergruppen zu beseitigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet und ist Gefahr im Verzug, unterbleibt die Aufforderung und Fristsetzung. Dies gilt auch, wenn andere öffentliche Interessen die unverzügliche Beseitigung erfordern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Erlaubnisinhaber durch Kostenbescheid auferlegt.

Ein Verstoß gegen diese Erlaubnis kann nach § 59 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für private Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen. Über die Inanspruchnahme privaten Eigentums müssen mit den Eigentümern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Sollten auf privaten Flächen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden können (Verkehrssicherheit), behält sich die Stadt Schwelm vor auch hier entsprechende Regelungen aufzuerlegen.**

**Widerrufsvorbehalt:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jochen Stobbe

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konten der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN	
<b>Fax:</b>	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	Städt. Sparkasse Schwelm	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
<b>E-mail:</b>	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm	Deutsche Bank AG, Schwelm	DEUTDEDWXXX	DE07 3307 0090 0392 3844 00
<b>Internet:</b>	www.schwelm.de				Commerzbank AG, Schwelm	COBADEFFXXX	DE60 3304 0001 0590 3380 00
Buslinien 586, 566, 557, 568, 608 und AST					Postbank Köln	PBNKDEFF	DE98 3701 0050 0007 9895 06